



ROMAN - HERZOG - SCHULE

Förderschule des Hochsauerlandkreises
für emotionale und soziale Entwicklung
- Primarstufe und Sekundarstufe I -

Roman-Herzog-Schule, Mühlenweg 56a, 59929 Brilon

Betriebe und Institutionen der Region

Anschrift: Mühlenweg 56a
59929 Brilon

Tel.: 02961/94-5750

Fax: 02961/94-5751

e-mail: stubo@roman-herzog-schule.de

homepage: www.roman-herzog-schule.de

Datum: 30. September 2025

Praktikumsvereinbarung im Schuljahr 2025/2026 für das Langzeitpraktikum im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Zusammenarbeit von Betrieb und Schule

Zwischen: _____ (Betrieb)

und: _____ (Schüler:in) geboren am: _____

und: der Roman-Herzog-Schule

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Praktikumsbetrieb stellt (Schüler/in) _____ für die Zeit vom **29.10.2025** bis voraussichtlich zum Ende des Schuljahres (**24.06.2026**) einen Praktikumsplatz im Tätigkeitsbereich: _____ zur Verfügung.

2. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist im Praktikumsbetrieb (Ansprechpartner/in) _____ verantwortlich. (Telef. Erreichbarkeit unter: _____).

3. Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, um den Übergang in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterstützen. Der Betrieb vermittelt Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Hinblick auf berufsbezogene und soziale Kompetenzen sowie auf eine spätere berufliche Tätigkeit. Der Betrieb ist verpflichtet, die Schüler/in für die Berufsvorbereitung in der Schule und für eine mögliche Klassenfahrt freizustellen. In diesem Fall erfolgt rechtzeitig eine Information durch die Schule.

Der/Die Praktikant/in bleibt Schüler/in der Schule. Die Vereinbarung begründet kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Der Praktikumsbetrieb ist im Anschluss an die Maßnahme auch nicht zur Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses verpflichtet. Der Krankenversicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten ist privat geregelt (z.B. als Familienmitglied über die Krankenversicherung der Eltern).

Der Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW. Um den Versicherungsschutz sicherzustellen, erfolgt durch die Schule eine Meldung des Langzeitpraktikums beim zuständigen Schulträger.

4. Die Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Es wird 1 Tag wöchentlich im Betrieb gearbeitet. Der Arbeitstag ist/ die Arbeitstage sind mittwochs.

Dies ist der Regelfall. Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Fehlzeiten sind der Schule sofort zu melden und auf der Anwesenheitsliste, welche der/die Praktikant/in mit sich führt, zu vermerken.

Der Urlaub entspricht den Ferienzeiten (Herbst-, Weihnachts- und Osterferien).

Beim Langzeitpraktikum handelt es sich um ein Standardelement der Studien- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 innerhalb des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule – Beruf in NRW“, das parallel zur Schulausbildung stattfindet und somit nicht zu vergüten ist.

Der/Die Praktikant/in hat sich auf die betrieblichen Gegebenheiten einzustellen. Sie/Er verpflichtet sich, alle ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen sowie den Anweisungen insbesondere des o. a. Verantwortlichen im Betrieb Folge zu leisten, die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten.

5. Der Praktikumsbetrieb und die Schule arbeiten bei der Organisation und Durchführung des Praktikums eng zusammen. Der/Die Praktikant/in wird auch während der Praktikumszeiten durch die Schule betreut. Am Ende des Praktikums stellt die Schule in Absprache mit dem Betrieb eine Bescheinigung über bereits vermittelte Teilqualifikationen aus.

6. Über Fehlzeiten (Verspätungen/Krankheit/Abwesenheit ohne Grund) hat der/die Praktikant/in den Praktikumsbetrieb und die Schule unverzüglich - ggf. fernmündlich - zu unterrichten. Die Schule kann eine amtliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit einfordern.

7. Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Fristen aufgelöst werden. Sie erlischt durch Fristablauf am Ende des Schuljahres. Die Schule behält sich vor diesen Vertrag unverzüglich aufzuheben, wenn der/die Praktikant/in seinen/ihren schulischen Pflichten nicht angemessen nachkommt.

Betrieb/ Stempel

Praktikant/in (o. gesetzl. Vertr.)

Lehrkraft/Schule